

18.03.2020

Sabine Schmincke

Rathaus
Am Markt 1
72070 Tübingen

Tel 07071 204-1500
presse@tuebingen.de
www.tuebingen.de/presse

Nummer
161/2020

Seite 1/2

Coronavirus: Solidarität mit den Kulturschaffenden

Um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, wurde das kulturelle Leben der Universitätsstadt Tübingen massiv eingeschränkt. Kulturbürgermeisterin Dr. Daniela Harsch ruft die Bevölkerung deshalb zur Solidarität mit den Kulturbetrieben auf: „Die Absagen von Veranstaltungen und die vorübergehende Schließung von Kultureinrichtungen treffen die Menschen, die in Kulturbetrieben arbeiten, aber vor allem die, die freiberuflich tätig sind, besonders hart. Ich bitte Sie deshalb, darüber nachzudenken, ob Sie gekaufte Eintrittskarten für abgesagte Veranstaltungen oder Ihr Theaterabonnement wirklich zurückgeben möchten. Mit Ihrem Verzicht auf Rückforderung zeigen Sie Solidarität mit den Kulturschaffenden. Alle können dazu beitragen, das kulturelle Leben in Tübingen für die Zeit nach der Krise zu bewahren.“

Der Fachbereich Kunst und Kultur der Universitätsstadt Tübingen prüft derzeit, welche Unterstützungsmaßnahmen es von Bund, Land und Kommunen für Kulturschaffende geben wird und inwieweit Honorar- und Einnahmeausfälle vermieden oder kompensiert werden können. Sobald mehr Klarheit über die Möglichkeiten und Ansprechpartner herrscht, wird die Stadtverwaltung darüber informieren. Als erste Handreichung sollen die nachfolgenden Informationen dienen. Sie folgen den Handlungsempfehlungen des Deutschen Kulturrats:

Was können selbstständige Künstlerinnen und Künstler direkt tun?

- Selbstständige in der Künstlersozialversicherung versicherte Künstlerinnen und Künstler sollten jetzt, wenn sie absehen können, dass sie das im Voraus gemeldete Einkommen nicht erreichen, direkt eine neue Einkommensschätzung an Künstlersozialkasse senden. Sollten Sie sich in einer akuten Notlage befinden, ist die örtliche Stelle der Bundesagentur für Arbeit die richtige Ansprechpartnerin.
- Dokumentieren Sie Ihre Einnahmeausfälle.
- Wer aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann sehr wahrscheinlich eine Entschädigung beantragen. Nach dem Infektionsschutzgesetz sollten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstausschlag ersetzt bekommen.
- Über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) können Inhaberinnen und Inhaber eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro beantragen, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben. Betroffene können sich zur Beantragung direkt an die GVL wenden.

Was können Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft direkt tun?

- Der Zugang zu Kurzarbeitergeld wurde deutlich erleichtert. Informieren Sie sich von den Möglichkeiten, Kurzarbeitergeld zu beantragen und nutzen Sie die Möglichkeiten.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerschulden bzw. zur Absenkung von Steuervorauszahlungen.

www.tuebingen.de/corona